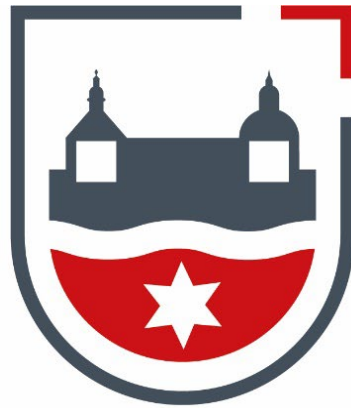




GOTHA

DER LANDKREIS

Leistungsbeschreibung

Auftraggeber:
Landratsamt Gotha
18.-März Straße 50
99867 Gotha

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Vorbemerkungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.	Auftraggeber	4
3.	Vertragslaufzeit	4
4.	Grundlagen der arbeitsmedizinischen Leistungen	4
5.	Aufgaben der Betriebsärztin/des Betriebsarztes	5
5.1	Grundbetreuung	5
5.2	Betriebsspezifische Betreuung	6
6.	Leistungsdurchführung	7
7.	Leistungsort	7
8.	Grundsätze der Zusammenarbeit	8
8.1	Aufgaben des Auftraggebers	8
8.2	Aufgaben des Auftragnehmers	8
8.3	Unabhängigkeit bei Anwendung der Fachkunde, ärztliche Schweigepflicht	9
9.	Zuschlagskriterien und Eignung	9
9.1	Zuschlagskriterien	9
9.2	Anforderungen an den Betriebsarzt	10
9.2.1	Referenzen	10
9.2.2	Sonstige Hinweise für die Erstellung des Angebotes	10
10.	Preisangebot	11
10.1	Hinweise zur Abgabemenge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
11.	Terminvereinbarung	11
12.	Arbeitsmedizinische Vorsorge, Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen	12
13.	Preisblatt	12

Hinweis: Die verwendeten Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral bzw. als Oberbegriff zu interpretieren und gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Vorbemerkungen

Für das Landratsamt Gotha wird zur Sicherstellung der arbeitsmedizinischen Betreuung ein Vertragspartner benötigt, der die Gewährung für eine vertrauensvolle, sachgerechte und fachkundige Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber (AG), den entsprechenden Gremien (z.B. Arbeitsschutzausschuss), der Personalvertretung, dem Betrieblichen Eingliederungs- und Gesundheitsmanagement, den Verantwortlichen vor Ort und den zu betreuenden Bediensteten bietet. Der Auftragnehmer (AN) soll für den AG die arbeitsmedizinische Betreuung gemäß § 3 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) erbringen.

Der AG ist verpflichtet, entsprechend den Anforderungen des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen wie z.B. der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) sowie der Unfallverhütungsvorschriften und insbesondere der DGUV Vorschrift 2, für die Arbeitssicherheit seiner Bediensteten Sorge zu tragen.

Das Landratsamt Gotha ist Mitglied der Unfallkasse Thüringen.

Der AN übernimmt die Aufgabe, den AG in Fragen des Gesundheitsschutzes zu unterstützen, sowie mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit zusammenzuarbeiten und bei sicherheitstechnischen Fragen zu beraten.

Die Leistungen unterteilen sich in:

- a) Arbeitsmedizinische Betreuungsleistungen für das Landratsamt Gotha, unterteilt in Grundbetreuung und betriebspezifischer Betreuung nach DGUV Vorschrift 2
- b) Durchführung arbeitsmedizinischer Untersuchungen
- c) Impfungen
- d) Schwangerenberatungen
- e) Einstellungs- und Erstuntersuchungen
- f) Eignungsuntersuchungen

Als Berechnungsgrundlage nach DGUV Vorschrift 2, Anlage 2, Abschnitt 2 wird für das Landratsamt Gotha eine bereinigte Anzahl von **770 Bediensteten** (Stand 31.12.2025) herangezogen; Gefährdungsgruppe: Gruppe III
WZ-Code: 84.1 - Branche: Öffentliche Verwaltung.

Die folgenden Leistungen finden für den Personenkreis der Beamten, soweit nicht anders erfasst, analog Anwendung.

2. Auftraggeber

Landratsamt Gotha
Vertreten durch den Landrat
Unternehmensbeauftragter für Arbeitsschutz
18.-März.Str 50
99867 Gotha

Ansprechpartner: Landratsamt Gotha
Amtsleitung Personalamt
Herr Oleg Shevchenko
Tel.: 03621 214 -198
E-Mail: o.shevchenko@kreis-gth.de

Landratsamt Gotha
Unternehmensbeauftragter für Arbeitsschutz
Herr Marcel Ellenberg
Tel.: 03621 214 -273
E-Mail: m.ellenberg@kreis-gth.de

Landratsamt Gotha
Fachkraft für Arbeitssicherheit
Frau Jacqueline Hesse
Tel.: 03621 214 -115
E-Mail: j.hesse@kreis-gth.de

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Leistungsbeginn: 01.01.2027
Leistungsende: 31.12.2029

Der Vertrag beginnt am 01.01.2027 und wird befristet bis zum 31.12.2029 geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von einer der Parteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der jeweiligen Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt wird; die Vertragsdauer endet jedoch spätestens mit Ablauf des 31.12.2031.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4. Grundlagen der arbeitsmedizinischen Leistungen

Grundlagen für die zu erbringenden Leistungen sind insbesondere in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (Arbeitssicherheitsgesetz - ASiG)

- Unfallverhütungsvorschriften DGUV Vorschrift 2
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbmedVV) und die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen Arbeitsmedizinischen Regeln (AMR)
- DGUV-Empfehlungen für arbeitsmedizinische Beratungen und Untersuchungen

5. Aufgaben der Betriebsärztin/des Betriebsarztes

5.1 Grundbetreuung

Gemäß § 3 ASiG i. V. m. Anlage 2 zu § 2 Abs.2 der DGUV Vorschrift 2 ergeben sich die Einsatzzeiten der Grundbetreuung als Summenwert für den Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit. Auf Grundlage der Mitarbeiterzahlen ergibt sich für die **betriebsärztliche Grundbetreuung ein Umfang von voraussichtlich 77 Stunden jährlich für Beschäftigte und Beamte.**

Zur **allgemeinen arbeitsmedizinischen Betreuung** (Grundbetreuung) der Bediensteten des AG gehören insbesondere:

- Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung
- Unterstützung bei grundlegenden Maßnahmen der Arbeitsgestaltung – Verhältnisprävention
- Unterstützung bei der Schaffung einer geeigneten Organisation und Integration in die Führungstätigkeit
- Untersuchung nach besonderen Ereignissen wie Arbeitsunfällen und sonstigen arbeitsbedingten Vorkommnissen
- Allgemeine Beratung von Arbeitgebern und Führungskräften, betrieblichen Interessenvertretungen, Bediensteten
- Unterstützung bei Fragen des betrieblichen Eingliederungsmanagements (§ 167 Abs.2 SGB IX)
- Erstellung von Dokumentation zur eigenen Tätigkeit und zur Inanspruchnahme der Einsatzzeiten, Erfüllung von Meldepflichten gegenüber den zuständigen Behörden und Unfallversicherungsträgern
- Mitwirken in betrieblichen Besprechungen, wie z.B.: Teilnahme an und aktive Mitgestaltung von maximal 4 Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses pro Jahr (§ 11 ASiG),
- In besonderen Fällen Teilnahme auf Einladung nach vorheriger Abstimmung an Arbeitskreisen, etc. der Verwaltung
- Enge Zusammenarbeit zwischen Betriebsärztin/Betriebsarzt, der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Unternehmensbeauftragten für Arbeitsschutz
- Gemeinsame Begehung der Standorte mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit (§ 10 ASiG)
- Begehungsberichte oder sonstige Berichte mit Feststellungen und Hinweisen spätestens 14 Tage nach der Begehung bzw. Feststellung

5.2 Betriebsspezifische Betreuung

Die erbrachten **betriebsspezifischen** Leistungen werden durch den AN mit Rechnungslegung nachvollziehbar nachgewiesen. Der Nachweis gegenüber dem AG ergeht in folgender Form:

- Leistungserbringende Ärzte (Bezeichnung, Name, Vorname)
- Kurzbeschreibung der Leistung (bei Untersuchungen/Impfungen, etc. Name, Vorname und Untersuchungsgrundsatz/Anlass der Untersuchung der zu untersuchenden Person)
- Datum der Leistungserbringung
- Zeitumfang in Stunden

Zur **betriebsspezifischen arbeitsmedizinischen Betreuung** des AG gehören insbesondere:

- Arbeitsstätten-/Arbeitsplatzbegehungen (insbesondere nach relevanten Ereignissen)
- Begleitung von Personalgesprächen
- Durchführung von arbeitsmedizinischen Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorgen nach ArbMedVV inkl. Unterstützung bei der Führung von Vorsorgekarteien (§ 3 Abs.4 ArbMedVV)
- Durchführung von Schutzimpfungen entsprechend den Ereignissen der Gefährdungsbeurteilungen
- Durchführung von Eignungsuntersuchungen
- Beurteilung und Beratung werdender Mütter nach Gefährdungsbeurteilung entsprechend dem MuSchG
- Erstellung von betriebsärztlichen Gutachten zur gesundheitlichen Eignung/Nichteignung von Bediensteten für bestimmte Tätigkeiten (mit und ohne Untersuchung)
- Unterstützung/Mitarbeit bei betrieblichen Aktionen, Programmen, Maßnahmen und Kampagnen zur Gesundheitsförderung (z.B. Gesundheitstag, Erstellung von Informationsbroschüren/Flyern)

Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgen, Untersuchungen und Impfungen gemäß § 3 ASiG werden durch den AN durchgeführt. Diese werden durch den AG jeweils vorher schriftlich beauftragt und durch den AN separat berechnet. Betriebsbedingt empfohlene Impfleistungen werden auf Wunsch durch den AN erbracht, aber nur soweit nicht andere Leistungsträger die Impfleistung finanzieren (z.B. gesetzliche Krankenversicherung, Beihilfestelle). Gibt es andere Leistungsträger, soll der AN vor der Durchführung Rücksprache mit dem AG halten. Den Impfstoff stellt der AN bereit.

Zu den Betreuungszeiten der Ziffern 5.1 und 5.2 gehören nicht die Fahrzeiten, Pausen, Fehlzeiten durch Urlaub und Krankheit des Betriebsarztes sowie die Arbeitszeiten des Assistenz- und Hilfspersonals.

6. Leistungsdurchführung

Der AN führt die genannten Leistungen/Aufgaben in eigener Verantwortung durch.

Dabei hat er zugleich die Interessen des AG zu berücksichtigen. Der AN unterliegt keinem Weisungs- und Direktionsrecht seitens des AG. Er hat jedoch fachliche Anforderungen des AG insoweit zu achten, als dies die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erfordert.

Der AN muss sicherstellen, dass die notwendige Anzahl an Betriebsärzten bzw. Arbeitsmedizinern für die Beratung und die Untersuchungen der Bediensteten zur Verfügung stehen und die erforderliche Befähigung besitzen.

Der AN sichert eine ganzjährige Betreuung und Terminorganisation zu. Der Ansprechpartner muss grundsätzlich während der üblichen Arbeitszeiten des AG erreichbar sein. Die Organisation der Termine sollte auf Seiten des AN liegen. Wie diese Organisation erfolgt, entscheidet der AN.

Der AN hat zu gewährleisten, dass die eingesetzten Betriebsärzte und Arbeitsmediziner die fachlichen Kenntnisse während der gesamten Dauer der Vertragslaufzeit aufrechterhalten. Der AG ist über die erfolgreiche Teilnahme an Fortbildungen zu unterrichten. Insbesondere sind alle für den AG anwendbaren bzw. einschlägigen staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzbestimmungen (Gesetze, Verordnungen, DIN-/EN-EG-Richtlinien u.a. Normen sowie Unfallverhütungsvorschriften) und sich künftig ergebende Änderungen in den Rechtsgrundlagen zu beachten und umzusetzen.

Der AN ist verpflichtet, den Auftrag in ständigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit mit dem AG durchzuführen. Ggfls. erforderliche Schulungen bzw. Vortragsleistungen sind während der üblichen Arbeitszeiten des AG zu erbringen. Diese haben in den landratsamtlichen Räumlichkeiten stattzufinden, die dem AN unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

7. Leistungsort

Für die Durchführung der Arbeitsmedizinischen Untersuchungen (Vorsorgen etc.) kann der AG keine geeigneten Räume zur Verfügung stellen. Daher hat der AN für Untersuchungen geeignete Räumlichkeiten am Hauptstandort des Landratsamtes, in der Gemarkung Gotha bereitzustellen. Die Kosten dafür trägt der AN.

Für die Untersuchung und Beratung der Beschäftigten/Beamten stellt der AN Räumlichkeiten in der Gemarkung Gotha zur Verfügung, die zur Sicherstellung eines störungsfreien Untersuchungsbetriebs beitragen und:

- über einen barrierefreien Zugang verfügen,
- mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sind,
- von den Haltestellen des jeweiligen öffentlichen Verkehrsmittels fußläufig innerhalb von 15 min erreicht werden können,
- über eine Anmeldung mit Wartebereich und
- über mehrere Behandlungsräume (mindestens 2) verfügen.

Sollte der AN zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns noch keine Räumlichkeiten in der Gemarkung Gotha vorweisen können, besteht die Möglichkeit seitens des AG, diese Räumlichkeiten als Übergangslösung (max. für die Dauer von 6 Monaten) zur Verfügung zu stellen.

8. Grundsätze der Zusammenarbeit

8.1 Aufgaben des Auftraggebers

Der AG unterstützt den Betriebsarzt bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er hat im Benehmen mit ihm zu regeln, zu welchen Zeiten dieser den Bediensteten für Beratungen, Untersuchungen und Begutachtungen zur Verfügung steht und stellt die Bediensteten entsprechend frei.

Der AG stellt dem Betriebsarzt alle für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Auskünfte zur Verfügung und ermöglicht ihm nach vorheriger Terminabsprache Begehungen und Arbeitsplatzbesichtigungen.

Der AG benennt dem AN zentrale Ansprechpartner aus den Fachbereichen des Landratsamtes Gotha.

8.2 Aufgaben des Auftragnehmers

Der AN verpflichtet sich zur Kooperation mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit bzw. dem Beauftragten für Arbeitsschutz, dem Personalrat, den Mitarbeitern des betrieblichen Eingliederungs- und Gesundheitsmanagements, sowie einem Verantwortlichen des Personalamtes.

Der Betriebsarzt informiert die Bediensteten unabhängig von dem AG verständlich über Zweck, Umfang und mögliche Konsequenzen der Vorsorgeuntersuchungen. Arbeitsmedizinische Vorsorge- und Eignungsuntersuchungen, etc. sollen für die Bediensteten während der Arbeitszeit stattfinden. Diesbezüglich wird der AN verpflichtet, die unterschiedlichen Zwecke von arbeitsmedizinischer Vorsorge- und Eignungsuntersuchung gegenüber den Bediensteten offenzulegen (§ 3 Abs.3 ArbMedVV).

Sämtliche für die Durchführung der Untersuchungen erforderlichen Einrichtungen und technischen Geräte und das medizinische Assistenz- und Hilfspersonal sind vom AN zu stellen.

Der AN verpflichtet sich die bestehenden Unklarheiten zu personellen Fragen oder Vorsorgegründen vor einer Untersuchung durch Rücksprache (telefonisch oder schriftlich) mit der auftraggebenden Stelle zu klären.

Der AN verpflichtet sich, den AG über Maßnahmen/Aktivitäten im Rahmen der vereinbarten Leistungserbringung rechtzeitig vorab zu informieren.

Betreffend die Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit und dem Beauftragten für Arbeitsschutz muss der AN in der Lage sein, betriebsärztliche Leistungen zu erbringen, die direkt auf die Betreuung im Bereich der Arbeitssicherheit ausgerichtet sind. Dies umfasst unter anderem die Durchführung von arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen, die Beratung bei der Gestaltung von Arbeitsplätzen, Arbeitsabläufen sowie die Auswahl und den Einsatz von persönlicher Schutzausrüstung.

Die erbrachten betriebsärztlichen Leistungen müssen auf die gesetzlichen Anordnungen zur Arbeitssicherheitsbetreuung anrechenbar sein. Der AN verpflichtet sich, alle relevanten Richtlinien und Normen einzuhalten und die Anrechnungsfähigkeit seiner Leistungen nachzuweisen.

8.3 Unabhängigkeit bei Anwendung der Fachkunde, ärztliche Schweigepflicht

Der Betriebsarzt ist in seinen/ihren ärztlichen Handlungen und bei der Anwendung der arbeitsmedizinischen bzw. sicherheitstechnischen Fachkunde **weisungsfrei**. Der Betriebsarzt ist nur seinem ärztlichen Gewissen unterworfen. Der Betriebsarzt soll den AG beraten, den Bediensteten gegenüber besitzt er keine Weisungsbefugnis.

Der Betriebsarzt hat die ärztliche Schweigepflicht zu wahren. Dem AG ist jedoch das Ergebnis einer Untersuchung in der jeweils gesetzlichen zugelassenen und geforderten Form mitzuteilen.

9. Zuschlagskriterien und Eignung

9.1 Zuschlagskriterien

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die Bestimmung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt an Hand des Gesamtwertungspreises, der gemäß den Vorgaben und Eintragungen im Preisblatt ermittelt wird.

Sofern mehrere Angebote den gleichen Angebotspreis aufweisen und somit gleichrangig sind, wird der Zuschlag durch Losentscheid ermittelt.

9.2 Anforderungen an den Betriebsarzt

Der Bieter muss das zur vereinbarten Leistungserbringung erforderliche Personal gemäß §§ 4 und 7 ASiG und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ bereitstellen.

Hierfür muss er sicherstellen, dass die gesetzlichen Anforderungen in Form von Berufsqualifikationen vorliegen und ausschließlich eine deutschsprachige Betreuung in Wort und Schrift – mindestens mit Qualifikationsnachweis C1 – unter Benennung der für die federführende Betreuung vorgesehenen Betriebsärzte vorliegt.

Der Auftraggeber behält sich vor, bei Vertragsbeginn entsprechende Nachweise nachzufordern.

Der AN muss sicherstellen, dass die notwendigen und befähigten Betriebsärzte bzw. Arbeitsmediziner gemäß § 7 ArbMedVV für die Beratung und die Untersuchungen qualifiziert sind.

Der Bieter hat mit Abgabe des Angebotes insbesondere folgende Nachweise einzureichen:

- Eigenerklärung, dass die Einrichtung des AN für die ärztlichen Untersuchungen den Empfehlungen des Leitfadens für Betriebsärztinnen und Betriebsärzte zur Ausstattung für die betriebliche Tätigkeit (DGUV-Information 250-105) entspricht,
- Angabe der postalischen Adresse der Einrichtung, falls diese bekannt ist.

9.2.1 Referenzen

Angaben von mindestens 2 vergleichbaren Referenzkunden. Die Referenz muss in den letzten 3 Jahren erbracht wurden sein.

9.2.2 Sonstige Hinweise für die Erstellung des Angebotes

Änderungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig und führen zum Ausschluss des Bieters. Nebenangebote sind nicht zugelassen.

10. Preisangebot Hinweis zur Abgabemenge

Der Leistungsumfang richtet sich nach der Zahl der Beschäftigten (vgl. Zif. 1). Da der tatsächlich notwendige Leistungsumfang von vielen nicht im Voraus bestimmbar Faktoren abhängig ist, gilt dies als grobe Richtlinie.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bedarf einer gewissen Schwankungsbreite unterliegt und nicht genau angegeben werden kann.

Eine Mindest- und Höchstabnahmemenge wird nicht vereinbart. Ein Anspruch auf Abnahme bestimmter Mengen besteht nicht. Sind Mengenabweichungen gegenüber dem geschätzten Bedarf und notwendige zusätzliche Leistungen absehbar, so ist der AG unverzüglich zu informieren und ein Einvernehmen zum weiteren Vorgehen herzustellen. Mengenmehrabweichungen sind zu den angebotenen Vergütungen und Konditionen zu erbringen.

Gesonderte Leistungen werden nach Rücksprache gesondert vereinbart und vergütet.

11. Terminvereinbarung

Die Terminvereinbarung erfolgt ab Bekanntgabe seitens des Auftraggebers an den Auftragnehmer unter folgenden Fristen:

Zur Sicherstellung eines störungsfreien Dienstbetriebes ist seitens des AN zu gewährleisten, dass Termine für Einstellungs-/Erstuntersuchungen innerhalb von **14 Kalendertagen** angeboten werden können.

Alle übrigen Untersuchungen sind innerhalb von **30 Kalendertagen** anzubieten.

In dringenden Ausnahmefällen (z.B. Verdacht auf Suchtgefährdung, Untersuchungen nach dem Mutterschutzgesetz, Untersuchungen zur Prüfung der Arbeits-/Dienstfähigkeit, Untersuchungen aufgrund einer Pandemie, etc.) ist eine Untersuchung innerhalb von **5 Kalendertagen** zu ermöglichen.

Können diese Fristen nicht eingehalten werden, bitten wir um eine Rückmeldung unter Angabe von Gründen und die Zusicherung eines schnellstmöglichen Ersatztermins.

Untersuchungstermine können neben einer telefonischen Vereinbarung auch durch die Beschäftigten/Beamten selbst über ein Onlinebuchungssystem gebucht werden.

Bei terminierten Untersuchungen werden **Wartezeiten von maximal 30 Minuten** zugesichert.

12. Arbeitsmedizinische Vorsorge, Einstellungs- und Eignungsuntersuchungen

Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist nicht auf die Einsatzzeit der Grundbetreuung anzurechnen, sondern Bestandteil des betriebsspezifischen Teils der Betreuung (vgl. Anlage 2 Abschnitt 1 DGUV Vorschrift 2).

Arbeitsmedizinische Vorsorge wird insbesondere begründet durch:

- die arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV)
- den Wunsch der Bediensteten nach § 11 i.V.m. § 2 Abs.5 ArbSchG
- den Wunsch der Bediensteten nach § 6 Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

Nicht arbeitsschutzrechtlich begründete Untersuchungen - wie z.-B. Einstellungs-/Erst-/Eignungsuntersuchungen und Untersuchungen nach anderen Rechtsvorschriften, wie z.B. Fahrerlaubnisverordnung (FeV) und andere Untersuchungen, Begutachtungen und Impfungen, die auf Wunsch des AG durchgeführt werden, sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Tätigkeit übernimmt der AN die Führung sonstiger Unterlagen, deren Führung durch Gesetz oder Rechtsvorschrift für die arbeitsmedizinische Betreuung vorgeschrieben sind. Dazu gehört auch die Erstellung von Berichten, Gesundheitszeugnissen und Protokollen.

Arbeitsmedizinische Untersuchungen sind durch den AG schriftlich per E-Mail oder Post zu beauftragen und werden entsprechend den Angaben im Preisblatt abgerechnet.

13. Preisblatt

Neben der Grund- und betriebsspezifischen Betreuungsleistung wird die Durchführung von Pflicht- und Angebots- sowie Wunschuntersuchungen im Rahmen der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) erforderlich. Im beigegeführten Preisblatt werden die notwendigsten Untersuchungen abgefragt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Alle Leistungen, die umsatzsteuerpflichtig sind, sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Einzelpreise je Untersuchung sind sowohl als Netto- als auch als Bruttobeträge anzugeben.